

Beweis, strafprozessualer

1. Prozeß des Nachweisens der objektiven Wahrheit von Erkenntnissen über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten im Rahmen eines Strafverfahrens) das Nachweisen der Wahrheit im Prozeß der -Beweisführung.

Der strafprozessuale B. ist der durch das Strafverfahrensrecht geleitete, exakt zu dokumentierende Prozeß, in dessen Verlauf mittels logischer Operationen der objektive Wahrheitswert der über die Straftat und ihre Umstände gewonnenen Erkenntnisse mit Hilfe der → Beweismittel sowie gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Gewißheit bestimmt wird.

2. Resultat des Prozesses des Nachweisens der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, der Nachweis der Wahrheit.

Der strafprozessuale B. ist erbracht, wenn sich im Ergebnis der Beweisführung der zwingende Schluß ergibt, daß die Wahrheit einer strafrechtlich relevanten Erkenntnis mit objektiver Gewißheit festgestellt ist, d. h., wenn sich auf Grund des vorliegenden Beweismaterials nicht sinnvoll an der Wahrheit dieser Erkenntnis zweifeln läßt.

Der strafprozessuale B. ist notwendig, um allen Verfahrensbeteiligten Gewißheit darüber zu vermitteln, daß die objektive Wahrheit über die Straftat und ihre Zusammenhänge nachgewiesen ist. Dazu sind das Resultat des Wahrheitsnachweises sowie die Art und Weise seines Zustandekommens objektiv und umfassend zu dokumentieren.

3. Umgangssprachliches Synonym für → Beweismittel, die im Strafverfahren verwendbar sind.

Beweisführung

Prozeß des Erlangens von Erkenntnisresultaten über einen Sachverhalt und des Nachweises ihres Wahrheitswertes (Beweis).

In der politisch-operativen Arbeit des MfS ist die B. der durch Befehle, Weisungen und Orientierungen des Ministers geleitete, in der Regel an rechtlichen Regelungen orientierte einheitliche Prozeß der praktischen und theoretischen Tätigkeit zur Gewinnung von Erkenntnisresultaten über politisch-operativ bedeutsame Vorkommnisse, Sachverhalte und Personen, des Nachweises ihres Wahrheitswertes; Erkenntnisgewinnung und Beweis sind objektiv zu dokumentieren.

Die B. in der politisch-operativen Arbeit des MfS ist auf die beweiskräftige Feststellung der objektiven Wahrheit von Erkenntnisresultaten über den Feind, über seine Pläne und Absichten, über die von ihm angewandten Mittel und Methoden, über jegliche Aktivitäten feindlich-negativer Personen und Personenzusammenschlüsse sowie über sonstige